

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Software Engineering
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO BSED)**

Vom 23. Juli 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Software Engineering. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Software-Ingenieurinnen und Software-Ingenieuren auszubilden. ²Das Studium führt Studierende zur Befähigung, hochqualitative und komplexe Software-Systeme in unterschiedlichen Anwendungsfeldern zu gestalten, weiterzuentwickeln und zu betreiben.
- (2) ¹Um den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Software-Ingenieurinnen und Software-Ingenieure gerecht zu werden, vermittelt der Studiengang eine fundierte Basis im Bereich Software Engineering. ²Diese stärkt die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung und ermöglicht eine rasche Einarbeitung in zahlreiche Teilgebiete der Gestaltung von Software-Systemen. ³Aufbauend auf den Grundlagen der Informatik und der Programmierung, vermittelt der Studiengang umfassende Kenntnisse zur qualitätsorientierten und methodischen Softwareentwicklung sowohl im Frontend als auch im Backend-Bereich. ⁴Die starke Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug sowie das Praxismodul (s. § 6) erzielt.
- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch Kommunikations- und soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. ²Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen, die auf dem internationalen Arbeitsmarkt erforderlich sind.
- (4) Der Bachelorstudiengang Software Engineering ist als Onlinestudiengang ausgestaltet, dabei werden sämtliche Lehrinhalte der Hochschule in speziell konzipierten Online-Modulen vermittelt.
- (5) ¹Das Studium wird auch in der Studienvariante „Software Engineering dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. ²Bei der Wahl der Studienvariante „Software Engineering dual“ findet eine intensiviertere Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. ³Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. ⁴Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. ⁵So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsme-

thoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Software Engineering ist der Nachweis
 - a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) und der Gebühren- und Entgeltsatzung für Onlinestudiengänge an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (OnlineGES THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „Software Engineering“ oder die Studienvariante „Software Engineering dual“. ²Ein Wechsel von der Studienvariante „Software Engineering“ in die Studienvariante „Software Engineering dual“ ist nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters absolviert werden kann. ³Ein Wechsel von der Studienvariante „Software Engineering dual“ in die Studienvariante „Software Engineering“ ist jederzeit möglich
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen

Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Software Engineering. ²Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 10 ECTS-Punkten entscheiden. ³Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl. ⁴Anstelle des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls 1 (FWPM 1) absolvieren die Studierenden in der Studienvariante „Software Engineering dual“ verpflichtend das Modul „Transfer-Kolloquium“.

- (4) ¹Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.
- (5) ¹Im Rahmen der Studienvariante „Software Engineering dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. ²Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 6

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. ²Die Praxisphase wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung begleitet, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Vertiefung von Präsentationstechniken dient.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, sowie das Modul „Professional Skills“ mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit im Modul „Projekt 4“ ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin bzw. einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit im Modul „Projekt 4“ soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit im Modul „Projekt 4“ ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit im Modul „Projekt 4“ kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind und die drei Module „Projekt 1“, „Projekt 2“ und „Projekt 3“ erfolgreich abgelegt wurden. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit im Modul „Projekt 4“ findet eine

persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.

- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen eines Referates zwischen 15 und 30 Minuten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 2 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen für eine Präsentation zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
 - a) das Praxismodul mit Erfolg abgelegt,
 - b) 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie
 - c) das Modul „Projekt 4“ erfolgreich abgelegt worden sind.²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende bzw. den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:
 - Programmieren 1,
 - Grundlagen Informatik sowie
 - Introduction to Software Engineeringund müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).
- (2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Software Engineering beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13

Übergangsvorschriften

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 in der jeweils geltenden Fassung für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Software Engineering zum 01. Oktober 2025 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 22.07.2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 23.07.2025.

Würzburg, den 23. Juli 2025



Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software Engineering wurde am 23.07.2025 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.07.2025.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software Engineering
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, gültig ab 01.10.2025

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 01.10.2025 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]	
Nr.	Prüfungsnummer/ Modul ID	Modulname ¹⁾	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht		
								Art	Dauer / Form	Sprache ³⁾	bzV	Endnote	Faktor	tats. Gewicht	
Semester 1															
1	1510100	IT-Projektmanagement und BWL	1	4	5	SU, Ü		mP	30 Min.		d		ja	1	5
2	1510200	Programmieren 1	1	4	5	SU, Ü		soP	G		d		ja	1	5
3	1510300	Introduction to Software Engineering	1	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁵⁾	90 Min. o. G		e		ja	1	5
4	1510400	Datenbanken	1	4	5	SU, Ü		mP	30 Min.		d		ja	1	5
5	1510500	Grundlagen Informatik	1	4	5	SU, Ü		mP	30 Min.		d		ja	1	5
6	1510600	Algebra	1	4	5	SU, Ü		mP o. sP ¹⁰⁾	30 Min. o. 90 Min.		d		ja	1	5
Semester 2															
7	1510700	Projekt 1	2	1	5	Pro		soP	C, D		d		ja	1	5
8	1510800	Programmieren 2	2	4	5	SU, Ü		soP	G		d		ja	1	5
9	1510900	Analyse und Design	2	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁵⁾	90 Min o. G		d		ja	1	5
10	1511000	Netzwerke	2	4	5	SU, Ü		soP	G		e		ja	1	5
11	1511100	Algorithmen und Datenstrukturen	2	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.		d		ja	1	5
12	1511200	Stochastik	2	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁵⁾	90 Min. o. G		d		ja	1	5
Semester 3															
13	1511300	Projekt 2	3	1	5	Pro		soP	C, D		d		ja	1	5
14	1511400	System-Oriented Programming	3	4	5	SU, Ü		soP	G		e		ja	1	5
15	1511500	Softwarequalität	3	4	5	SU, Ü		soP	G		d		ja	1	5
16	1511600	Backend Systems ⁷⁾	3	4	5	SU, Ü		soP	G		e		ja	1	5
17	1511700	Data Science	3	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁵⁾	90 Min. o. G		e		ja	1	5
18	1511800	Professional Skills	3	4	5	SU, Ü		soP	G		d		ja	1	5
Semester 4															
19	1511900	Projekt 3	4	1	5	Pro		soP	C, D		d		ja	1	5
20	1512000	Mobile Systems ⁷⁾	4	4	5	SU, Ü		soP	G		e		ja	1	5
21	1512100	Web Systems	4	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.		d		ja	1	5
22	1512200	IT-Sicherheit	4	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.		d		ja	1	5
23	1512300	Machine Learning	4	4	5	SU, Ü		soP	G		e		ja	1	5
24	99xxxxx	AWPM	4	4	5								ja	1	5
Semester 5															
25	1512500	Praxismodul ^{7), 8)}	5	1	30	P	> 90 ECTS-Punkte, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, Modul 18	soP (m.E./o.E.)	C, D		d/e		nein	0	0
Semester 6															
26	1512600	Projekt 4 ⁷⁾	6	1	10	Pro	100 ECTS-Punkte, Module 7, 13, 19	soP	A		d/e		ja	1	10
27	1512700	Datenschutz und Ethik	6	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.		d		ja	1	5
28	1512800	Cloud Computing	6	4	5	SU, Ü		soP	G		d		ja	1	5
29	1512900	Clean Code und Design Pattern	6	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁵⁾	90 min. o. G		d		ja	1	5
30	1513000	Advanced Software Testing	6	4	5	SU, Ü		sP o. soP ⁵⁾	90 min. o. G		e		ja	1	5
Semester 7															
31	15139xx	FWPM I	7	4	5	S		soP	G		d/e		ja	1	5
31a	1513100	Transfer-Kolloquium ^{6), 7)}	7	4	5	S		soP (m.E./o.E.)	G		d	Tpf	nein	0	0
32	15139xx	FWPM II	7	4	5	S		soP	G		d/e		ja	1	5
33	1513300	Green IT	7	4	5	SU, Ü		soP	G		d		ja	1	5
34	1513400	Bachelorarbeitsmodul ^{7), 8)}	7		15	S	Module 1-26	soP	C	d/e	Tpf	ja ¹¹⁾	1	15	
	1513410	Bachelorarbeit		12											
	1513420	Bachelorseminar		1	3										
Summenzeile:				134	210										180 ⁹⁾

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jedes einzelne Modul im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (G) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jedes einzelne Modul im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Das Transfer-Kolloquium ersetzt das Wahlpflichtmodul I (FWPM I) in der Studienvariante Software Engineering dual.
- 7) Binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende.
- 8) In der Studienvariante Software Engineering dual verpflichtend beim Praxispartner.
- 9) In der Studienvariante Software Engineering dual davon abweichend 175.
- 10) Es wird entweder eine mündliche Prüfung mit 30 min. Dauer oder eine schriftliche Prüfung mit 90 Min. Dauer verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jedes einzelne Modul im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 11) Die Präsentation fließt im Verhältnis 1:4 in die Note des Bachelorarbeitsmoduls ein.